



MARKTGEMEINDE FEISTRITZ IM ROSENAL

9181 Feistritz im Rosental

Zahl 281/2019

KINDERBETREUUNGSORDNUNG

in Entsprechung des § 14 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 13/2011, idgF

I.

Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
2. Voraussetzung für die Aufnahme sind:
 - a.) das vollendete 3. Lebensjahr
 - b.) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - c.) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
 - d.) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
 - e.) Die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse
 - f.) die schriftliche Verpflichtung des Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten.

II.

Vorschriften für den Besuch

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.
2. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch verlässliche Personen, die der Kindergärtnerin persönlich bekannt gemacht wurden oder der Kindergärtnerin persönlich bekannt sind zu sorgen.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der Betreuungsperson. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder vom Kindergarten von den Eltern oder sonst Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten abgeholt werden.
3. In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.
4. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine/n Mitarbeiter/In des Kindergartens. Sie endet mit der Übergabe durch eine/n Mitarbeiter/In an die Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und

- schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiter/innen des Kindergartens bekannt ist.
5. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet zu bringen. Es ist für den Kindergartenbesuch mit Hausschuhen auszustatten.
 6. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens nur durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Tritt die Erkrankung erst während des Kindergarten Besuches auf, ist das Kind nach einer Verständigung der Erziehungsberechtigten unverzüglich abzuholen.
 7. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen und geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
 8. Da mit den Kindern viel Zeit im Freien verbracht wird, kann keine Haftung übernommen werden, wenn Ihr Kind durch einen Zeckenbiss oder Insektenstich u. ä. zu Schaden kommt.
 9. Im Falle eines Unfalles Ihres Kindes im Kindergarten erklären Sie sich als Erziehungsberechtigte ausdrücklich damit einverstanden, dass die Kindergärtnerinnen alle erforderlichen Sofortmaßnahmen, soweit diese von den gesetzlichen Krankenversicherungsträgern im vorgesehenen Ausmaß getragen werden, zur bestmöglichen Versorgung Ihres Kindes treffen dürfen. Ein Exemplar der bestehenden Richtlinien bei Unfällen (ev. Krankheiten) ist im Kindergarten ausgehängt und wird Ihnen ausgehändigt.
 10. Fallweise werden vom Kindergarten Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Sofern Verkehrsmittel zur Beförderung notwendig sind, werden ausschließlich konzessionierte Unternehmen damit beauftragt. Die Erziehungsberechtigten übernehmen die Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung oben genannter Verkehrsmittel entstehen können, sofern die Schäden nicht im Aufsicht- bzw. Wirkungsbereich der Kindergärtnerinnen liegen.
 11. Die Verabreichung von Medikamenten in der Betreuungseinrichtung erfolgt grundsätzlich nicht! Ausnahmen können individuell erfolgen, jedoch nur gegen Vorlage einer ärztlichen Bestätigung (Notwendigkeit, Dosierungsangaben) in begründeten Fällen.

Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr

Laut der Gesetzesnovellierung sind Kinder, welche sich ein Jahr vor Schuleintritt befinden für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet! Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit,...). In diesem Zusammenhang benachrichtigen Sie die jeweilige Kindergartenpädagogin! Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

Elternbeitrag

1. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Monatsbeitrages beträgt:

Euro 85,- für den Besuch des Halbtageskindergartens
+ Euro 48,-- Verpflegungskosten
Euro 117,-- für den Besuch des Ganztageskindergartens
+ Euro 48,-- Verpflegungskosten

Bei Abwesenheit des Kindes aus Krankheitsgründen ab einer Dauer von 2 Wochen wird eine Essenspauschale von Euro 24,-- in Abzug gebracht. Diese Beiträge sind an den Verbraucherpreisindex gebunden. Jährliche Anpassungen an den VPI werden vorgenommen.

3. Der Kindergartenbeitrag ist bis zum 10. d.M. im Vorhinein fällig.
4. Sollte ein Kind ohne triftigen Grund während des Kindergartenjahres austreten, so ist noch ein Monatsbeitrag zu entrichten.
5. Ein triftiger Grund, welcher eine Beitragsbefreiung für den Rest des Kindergartenjahres nach sich ziehen würde liegt vor, wenn der Erziehungsberechtigte den Wohnort aus dem Gemeindebereich verlegt oder wenn eine ärztliche Bescheinigung, welche den Kindergartenbesuch aus medizinischen Gründen untersagt, vorgelegt wird.
6. Bei Erkrankungen, welche einen Monat überschreiten, ist während dieses Zeitraumes der Verpflegungskostensatz vom Kindergartenbeitrag in Abrechnung zu bringen.
7. Um Beitragsermäßigung kann schriftlich unter Angabe von Gründen beim Gemeindeamt angesucht werden.

IV.

Austritt und Entlassung

1. Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten ist 8 Tage vorher der Leitung des Kindergartens zu melden.
2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:
 - a.) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
 - b.) Das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.
 - c.) Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung.
 - d.) Verletzung der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten.
 - e.) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.

Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden. (K-KBG § 25)

V.

Betriebszeiten

a) Regelbetriebszeiten

Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Schulbeginn bis Ende Juli

Für die Hauptferienzeit erfolgt eine Bedarfserhebung – siehe Sommerkindergarten

b) Sommerkindergarten

Liegen schriftliche Anmeldungen der Erziehungsberechtigten von mindestens 10 zu betreuenden Kindern (halb- oder ganztags mit Essen bis Ende März eines jeden Jahres vor, ist jedenfalls ein Sommerbetrieb einzurichten. Die Sommeröffnungszeiten werden jährlich seitens des Gemeindevorstandes festgelegt.

Die schriftliche Anmeldung ist mit Einlangen bei der Gemeinde verpflichtend und die Elternbeiträge sind jedenfalls zu zahlen

Die Sommerbetreuungsplätze werden nach Maßgabe der freien Plätze vergeben. Bei Engpässen werden Kinder von berufstätigen Eltern bevorzugt. Die Vorlage einer Arbeitsbescheinigung ist dafür erforderlich

Liegen weniger als 10 schriftliche Anmeldungen vor, obliegt die Festlegung eines Sommerbetriebes während der Hauptferien im Sinne des Kärntner Schulgesetzes (Wochentage und Öffnungszeiten) dem Gemeindevorstand

VI

Inkrafttreten

Die Kinderbetreuungsordnung tritt mit 01. Oktober 2019 in Kraft. Bei Inkrafttreten der Kinderbetreuungsordnung tritt die Kinderbetreuungsordnung vom 20.03.2018 , Zahl 281/18 in der Fassung vom 04.10.2018, Zahl 281/1/2019 außer Kraft.

Feistritz im Rosental, am 01.10.2019

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin:
Sonya Feinig eh.

Angeschlagen: 01.10.2019
Abgenommen: 15.10.2019

